

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal (2. Änderung Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5, 8 Absatz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), sowie aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am (DATUM) folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal vom 11.03.2023 beschlossen.

§ 1 Änderungen

I. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. Für den ersten Hund | 72,00 Euro |
| 2. Für den zweiten Hund | 96,00 Euro |
| 3. Für den dritten Hund | 132,00 Euro |

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 Euro erhoben.

II. § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

8. Hunde, die nach dem 01.01.2024 mit Vertrag aus einem Tierheim oder Tierschutzverein mit Sitz im Landkreis Stendal erworben wurden, für die Dauer von zwei Jahren.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

(LS)

Bastian Sieler
Oberbürgermeister